

100. 1. Begriff der Wertangaben der Steuerpflichtigen im Sinne des § 27 Abs. 3 preuß. StempStGes. vom 31. Juli 1895.
2. Zur Auslegung des § 6 Abs. 12 dieses Gesetzes.
3. Kann auf Beschwerde des Steuerpflichtigen die höhere Steuerbehörde den Stempel noch erhöhen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1912 i. S. des Fürsten zu S.  
(Kl.) w. den preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 124/12.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Nach § 1 des notariellen Vertrags vom 27. Mai 1905 verkaufte der Kläger an die S.-Werke in S. eine Anzahl Ruge neuen Rechts. Außerdem überließ er den S.-Werken eine Anzahl Ruge alten Rechts, ein Steinkohlenbergwerk, eine Domäne und eine Reihe von industriellen Anlagen zum Gebrauche, zur Nutzung und zur Ausbeutung auf die Dauer von 50 Jahren. Die Gesamtleistung der S.-Werke bestand in 44000000 *M* bar und einer Jahresrente von 3000000 *M*. Letztere war an Kläger, dessen Erben und Erbeserben zu entrichten. In § 26 des Vertrags war der Wert der Rente auf 50000000 *M* angegeben. Bei Berechnung des Pachtstempels ging die Steuerbehörde davon aus, daß die Gesamtgegenleistung der S.-Werke 94000000 *M* betrage und daß davon 31542976 *M* auf das Pachtrecht entfielen. Die Jahrespacht wurde auf  $\frac{1}{50}$  des Gesamtpacht-

zinses angenommen und danach der Pachtstempel erfordert. Im Jahre 1910 erhob die Steuerbehörde eine Nachforderung, die darauf gestützt war, daß der Wert der Rente 75 000 000 *M* betrage und daß die Jahrespacht nach § 6 Abs. 12 StempStGes. zu berechnen sei. Kläger zahlte und forderte den gezahlten Betrag mit der Klage wieder zurück. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab und die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Bezüglich des Pachtstempels rügt die Revision zunächst Verletzung des § 27 Abs. 3 StempStGes. vom 31. Juli 1895. Unstreitig ist in dieser Beziehung, daß die Stempelnachforderung erst nach Ablauf dreier Jahre seit Abschluß des Vertrags von der Steuerbehörde geltend gemacht wurde; dem Berufungsrichter muß aber darin beigetreten werden, daß dieser Umstand ohne Bedeutung ist. Nach § 27 Abs. 3 soll die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts allerdings nur binnen einer 3 jährigen Frist nach der Beurkundung zulässig sein. Diese Vorschrift bezieht sich aber, wie aus § 7 Abs. 1 und 3 hervorgeht, nur auf solche Fälle, wo ohne eine Angabe der Steuerpflichtigen die Vernehmung von Sachverständigen oder die Anstellung sonstiger Ermittlungen erforderlich werden würde. Um einen solchen Fall handelte es sich hier jedoch nicht; denn der Pachtstempel konnte ohne weiteres berechnet werden, auch wenn die Steuerpflichtigen über den Wert der immerwährenden Rente keinerlei Angaben gemacht hätten, und zwar hätte gleich von vornherein bei Feststellung des Gesamtpachtzinses der Wert der Rente gemäß § 6 Abs. 9 auf 75 000 000 *M* angenommen werden müssen. Die Ausführung der Revision, daß durch § 27 Abs. 3 allen Beanstandungen von Wertangaben der Steuerpflichtigen eine zeitliche Grenze gesetzt werde, ist unzutreffend. Hat die Steuerbehörde eine Wertangabe, deren es nicht bedurfte und die mit dem Gesetz im Widerspruche stand, irrtümlich berücksichtigt, so ist sie nicht verhindert, innerhalb der Verjährungsfrist den Irrtum zu berichtigen. Die 10 jährige Verjährungsfrist (§ 27 Abs. 1) ist aber noch nicht abgelaufen.

Ein weiterer Angriff der Revision richtet sich gegen die Berechnung des Jahrespachtzinses (Tariffst. 48a). Der Berufungsrichter hat zunächst den auf die ganze Pachtzeit von 50 Jahren entfallenden

Pachtzins unter Mitberücksichtigung der kapitalisierten Rente auf 89932066,27 *M* festgestellt und dann unter Anwendung des § 6 Abs. 12 sowie der dort in Bezug genommenen Hilfstabelle den der Stempelberechnung zugrunde zu legenden Jahrespachtzins ermittelt. Zur Begründung dieses Verfahrens ist angeführt: wenn das Gesetz bestimme, daß der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Leistungen nach jener Tabelle zu ermitteln sei, so müsse diese auch maßgebend sein, wenn es sich darum handle, den unbekanntem Jahreswert solcher Leistungen aus dem bekannten Gesamtwerte zu ermitteln. Das Verlangen des Klägers, den Jahrespachtzins auf  $\frac{1}{50}$  des Gesamtpachtzinses anzunehmen, entbehre der gesetzlichen Grundlage und führe zur Benachteiligung des Steuerfiskus. Denn es liege auf der Hand, daß, wenn zwei jährlich wiederkehrende Leistungen, von denen die eine auf 50 Jahre beschränkt, die andere einer zeitlichen Beschränkung nicht unterworfen sei, den gleichen Gesamtwert hätten, der Jahresbetrag der zeitlich beschränkten Leistung größer sein müsse, als derjenige der zeitlich unbeschränkten Leistung.

Die Revision hält die Anwendung des § 6 Abs. 12 hier für unzulässig. Diese Vorschrift betreffe nur den Fall, wo der Jahreswert wiederkehrender Leistungen bekannt sei und der Gesamtwert gesucht werde, nicht aber den vorliegenden umgekehrten Fall, wo aus dem bekannten Gesamtwerte der unbekanntem Jahreswert herzuleiten sei. Außerdem könne, soweit der Pachtzins aus der immerwährenden Rente zu entnehmen, also tatsächlich nicht im voraus gezahlt sei, nicht die Fiktion Platz greifen, daß er im voraus gezahlt sei.

Allein zunächst kann es nur als folgerichtig angesehen werden, daß der Berufsungsrichter die Bestimmung des § 6 Abs. 12 auch auf den umgekehrten Fall angewendet hat. Denn es kann unmöglich im Willen des Gesetzes liegen, daß, je nachdem die Jahres- oder die Gesamtleistung bekannt ist, das Verhältnis der beiden Leistungen zueinander ein verschiedenes sein dürfte. Was sodann die Frage anbelangt, ob der Pachtzins auch insoweit als vorausbezahlt angesehen werden kann, als er durch einen Teil der kapitalisierten Rente abgegolten ist, so muß diese Frage bejaht werden. Denn da die Vertragsschließenden bestimmt haben, daß auch die immerwährende Rente einen Teil der Gegenleistung für die Pachtrechte bilden (§ 19) und daß der Pachtzins für die gesamte Pachtzeit im voraus entrichtet

und durch die Gesamtgegenleistung bereits mit abgegolten werden sollte (§§ 6, 8, 9), so kann nur angenommen werden, daß schon die Abgabe des Rentenversprechens, die Übernahme der Rentenverpflichtung, nach dem Willen der Beteiligten als Vorausbezahlung des Pachtzinses gelten sollte.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers noch gerügt, daß den Anlaß zu der diesem ungünstigen Berechnung des Pachtstempels erst eine von ihm selbst erhobene Beschwerde gebildet habe und daß insofern eine unzulässige reformatio in pejus vorliege. Allein zunächst ist nicht ohne weiteres zu erkennen, ob der ministerielle Beschwerdebefcheid vom 11. August 1910 dem Kläger auch im ganzen ungünstig war. Aber wenn das auch der Fall sein sollte, so könnte doch hier von der Anwendung jenes Grundsatzes keine Rede sein, denn dieser ist ein Ausfluß der Dispositionsmaxime, die zwar für den Parteiprozeß, aber nicht auch für Angelegenheiten gilt, in welchen sowohl die unteren, als auch die oberen Behörden von Amts wegen einschreiten können und wo die ergangenen Entscheidungen nicht rechtskräftig werden.“ . . .